

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT
DER RHEINSCHIFFER

BESCHLUSS N° 4

Die Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der
Rheinschiffer,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens vom 30.
November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, nach dem sie
alle Fragen zu behandeln hat, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen
des genannten Übereinkommens oder von dessen Verwaltungsvereinbarung
ergeben,

gestützt auf Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des
Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der
Rheinschiffer,

beschliesst :

1. Die mit den Beschlüssen Nr. 2 und Nr. 3 der Zentralen
Verwaltungsstelle angenommenen Formblätter sind von den Trägern der
Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der
Rheinschiffer zu verwenden. Für den Bereich der Rentenversicherung
verwenden diejenigen Vertragsstaaten, die gleichzeitig auch Mitglied der
EG sind, auch im Verhältnis zur Schweiz die EG-Vordrucke.
2. Diejenigen Vertragsstaaten, die gleichzeitig auch Mitglied der EG sind,
können untereinander die EG-Vordrucke verwenden.

Dieser Beschluss tritt gleichzeitig mit der Verwaltungsvereinbarung zur
Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale
Sicherheit der Rheinschiffer in Kraft.

Strassburg, den 27. März 1990

Der Sekretär
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

Der Präsident
der Zentralen Verwaltungsstelle
für die Soziale Sicherheit
der Rheinschiffer

(gez.) A. BOUR

(gez.) V. BROMBACHER